

Hans Isler

Postfach ~~220~~ 721
8201 Schaffhausen
~~0 52 6 245 245~~
052 6 245 245

SH, 25.3.97

An die
Parteileitung der
Schweizerischen Volkspartei
Bern

Rassismusartikel STGB

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Bekanntlich hat unser Souverän in einer Referendumsabstimmung Art. 261 bis STGB angenommen.

Das Referendumskomité wollte dabei nicht erreichen, dass Rassismus ungestraft in jeder Form möglich sein soll, sondern es ging darum Meinungsfreiheit und Meinungspluralität als unabdingbare Voraussetzung der Demokratie schweizerischer Prägung zu sichern.

Massgeblicher Mitstreiter am Referendum war Emil Rahm, Hallau. Ich kenne Emil Rahm schon seit Jahrzehnten und insbesondere aus meiner Tätigkeit während 10 Jahren als Sekretär der SVP-SH. Emil Rahm ist ein sehr engagierter Staatsbürger und Demokrat, der seinen Standpunkt unbeirrt vertritt. Solche Mitbürger sind unbequem, aber unsere Demokratie braucht solche Fermente.

Emil Rahm ist gegen jede anonyme Macht und für überschaubare, kontrollierbare Gemeinschaften, wie sie dem Ideal schweizerischer Demokratie entsprechen. Mit missionarischem Eifer vertritt er sein Gedankengut in "Memopress". Ich gehöre auf meinen ausdrücklichen Wunsch nicht zu dessen Empfängern. Memopress bespricht Literatur gegen Geheimgesellschaften und Finanzmächte und vermittelt solche Bücher.. So das Buch "Geheime Gesellschaften" von Jan van Helsing. Er vermittelte davon 52 Exemplare , nicht ohne das Buch auch kritisch besprochen zu haben.

Dies bewirkte eine Strafanzeige aus der Umgebung von Dr. S. Feigl, der nebenbei bemerkt Rahm öffentlich Narr titulierte.

Der zuständige Schaffhauser Untersuchungsrichter liess darauf von M.A. Niggli, Kommentator des Art. 261 bis StGB ein Rechtsgutachten erstellen auf Grund dessen Rahm zu einer Busse von Fr.5000.-- verurteilt wurde. Auch hat er die Kosten des Gutachtens von Fr.10000.-- zu tragen. Die massgeblichen Stellen des Gutachtens lauten wie folgt :

Vorliegend steht das Verbreiten von Schriften zur Diskussion. Wie bereits ausgeführt verstösst das Presseprodukt "Geheimgesellschaften, Bd. 1" m.E. gegen Art. 261^{bis} Abs. 1 und 2 StGB. Zu diesen beiden Tatbeständen (Aufrufen zum Hass bzw. Verbreiten inkriminierter Ideologien) kann nach den üblichen Regeln Gehilfenschaft geleistet werden. Das Verbreiten solcher Schriften stellt grundsätzlich eine Teilnahmehandlung an den Widerhandlungen gegen Art. 261^{bis} Abs. 1 und 2 StGB dar. Wird zu diesen Tatbeständen Gehilfenschaft geleistet, so ist aufgrund der Sonderregelung des Art. 261^{bis} StGB der Gehilfe ausschliesslich nach Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB als eigenständiger Täter zu bestrafen, und nicht etwa nach Art. 261^{bis} Abs. 1 und 2 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB.¹³⁰

Nachdem weiter die in Frage stehende Publikation "Geheimgesellschaften, Bd. 1" m.E. gegen Art. 261^{bis} Abs. 1 und 2 StGB verstösst, ist aufgrund der Sonderregelung von Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB die Tathandlung des Verbreitens dieser Schriften auch grundsätzlich nicht nach Art. 27 StGB zu beurteilen, obwohl es sich beim Tatobjekt

um ein Presseprodukt handelt.¹³¹ Das Verbreiten solcher Schriften ist vielmehr als eigenständiges Delikt zu betrachten, dessen Strafbarkeit unabhängig von der Autorschaft bzw. deren Strafbarkeit zu beurteilen ist (Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB in Verbindung mit Art. 261^{bis} Abs.1 und 2 StGB). Die privilegierende Regelung des Art. 27 StGB kommt nicht zur Anwendung.

~~Wenn dieses Urteil richtig ist, so bedeutet das meines Erachtens,~~
V. Fazit

Das in casu vorliegende, öffentliche Anbieten zum Kauf der Publikation "JAN VAN HELSING: Geheimgesellschaften, Bd. 1, Ewertverlag: Gran Canaria 1995" an eine nicht weiter bestimmte Anzahl von Personen erfüllt m.E. den Tatbestand des Förderns einer Propagandaaktion im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB in Verbindung mit Art. 261^{bis} Abs. 1 und 2 StGB (Aufreizen zum Hass und Verbreiten inkriminierter Ideologien).

Wenn dieses Urteil richtig ist, so bedeutet das , dass künftig jeder Anbieter politischer Literatur eine Selbstzensur durchführen muss, wenn er nicht Strafverfahren mit allen Konsequenzen riskieren will.

Dies widerspricht meines Erachtens der in der Verfassung garantierten Meinungsfreiheit.

Emil Rahm will begreiflicherweise keinen höchstrichterlichen Entscheid in dieser Sache herbeiführen, obwohl dies wohl der Rechtsentwicklung dienlich wäre.

Hingegen beabsichtigt er sich mit einer Petition an die eidg. Räte zu wenden, um die "Nachbesserung" von Art. 261 bis StGB anzuregen.

Im Hinblick darauf schreibe ich Ihnen und bitte Sie die Angelegenheit ernsthaft zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Meyer